

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Deutsches
Rotes
Kreuz



LIGA M-V. e.V. * Gutenbergstraße 1 * 19061 Schwerin

Statement zur Anhörung des Sozialausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern
am 1. November 2017

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Schuldnerberatung ist gemäß § 17 Abs. 1 SGB I, §§ 6, 16a, 17 SGB II und §§ 11 und 75 SGB XII aus dem Grundsatz und der Verpflichtung zur Daseinsvorsorge heraus kommunale Pflichtaufgabe.

Die Insolvenzberatung ist gesetzliche Pflichtaufgabe der Länder und beruht auf § 305 der Insolvenzordnung sowie in Mecklenburg-Vorpommern auf dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (Insolvenzordnungsausführungsgesetz - InsOAG M-V)¹.

Förder- und Anerkennungsrichtlinien für die Beratungsstellen sind zum einen die Richtlinie zur Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern² und zum anderen die Verordnung über die Anerkennung geeigneter Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren (Insolvenzanerkennungsverordnung - InsAnerkVO M-V)³.

Situation, Aufgaben und Fachkräftegebot

Die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung hat sich sehr komplex entwickelt.

Neben der rein zahlenmäßigen Überschuldungsproblematik ist eine ganzheitliche Betrachtung der Klientinnen und Klienten notwendig. Insbesondere durch die zunehmende Zahl psychischer Erkrankungen und eine fehlende finanzielle Allgemeinbildung gestaltet sich der Beratungsprozess zunehmend schwieriger. Wegen knapper werdender personeller und sächlicher Ressourcen ist präventive Arbeit u.a. auf dem Gebiet finanzieller Bildung kaum leistbar.

Die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen sind seit dem Wegfall der Beratungshilfe für das Verbraucherinsolvenzverfahren⁴ für die (kostenlose) Unterstützung der überschuldeten Menschen im Verbraucherinsolvenzverfahren zuständig.

Darüber hinaus wurden der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in den vergangenen Jahren vom Bundesgesetzgeber zusätzliche Aufgaben zugeschrieben, etwa mit der Einführung des Pfändungsschutzkontos⁵ (§ 850 k Abs. 5 InsO) und der letzten

¹ vom 17. November 1999 (GVOBl. M-V 1999, S. 611; geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 28.

März 2002 (GVOBl. M-V S. 154), in Kraft am 18. April 2002; <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?showdoccase=1&st=lr&doc.id=ilr-InsOAGMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>

² vom 12.07.2013 (IX400d-80.52.2.1 - VV Meckl.-Vorp. Gl.Nr. 630-242 - Amtsbl. M-V Nr. 30 2013, S. 580; http://www.lagus.mv-regierung.de/cms2/LAGuS_prod/LAGuS/de/fah/Foerderungen_des_Landes_Mecklenburg-Vorpommern/Projektfoerderungen_im_Bereich_Soziales_Wohlfahrtsverbaende_und_Senioren/Foerderung_der_Schuldner_Verbraucherinsolvenzberatungsstellen_Dokumentenliste/Richtlinie/Richtlinie_zur_Frderung_von_Schuldnerberatungsstellen.pdf

³ vom 24. August 2000 (GVOBl. M-V 2000, S. 502); <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?sessionid=E071AE00FC3BC4772F219D57A2C27D76.jpc5?showdoccase=1&st=null&doc.id=ilr-InsAnerkVMVpP3&doc.part=X&doc.origin=bs>

⁴ vgl. www.mv-justiz.de/dokumente/Merkblatt_BerH.pdf

⁵ Die Beratung und Bescheinigung zum P-Konto wird beinahe ausschließlich über die SIB geleistet; vgl. dazu

Insolvenzrechtsreform. Bedeutsame Änderungen im Verbraucherinsolvenzverfahren sind dabei u.a. ab Juli 2014 die Erweiterung der Vertretungsbefugnis der geeigneten Stellen auf das gesamte Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren.⁶

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung richtet sich an verschuldete und überschuldete Menschen, die durch die soziale und wirtschaftliche Lage in existentielle Not geraten sind oder denen diese Not droht. Ziel ist auch, die verschiedenartigen Folgeprobleme von Überschuldung zu beseitigen und zu mindern.

Die Aufgaben sozialer Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung erschöpfen sich nicht allein in den in § 2 InsOAG M-V und Punkt 2 der Förderrichtlinie vorgegebenen Aufgaben. Da oft auch Familienangehörige betroffen sind, ist ein Beratungsansatz erforderlich, der über die Schuldsituation hinaus alle Lebensbereiche der Person, der Familie usw. im Blick hat. Darüber hinaus werden die Wirkungszusammenhänge zwischen sozialem Umfeld, individueller Problemlage und gesellschaftlichen Entwicklungen berücksichtigt.

Im Vordergrund stehen die Hilfe zur Wiedererlangung einer gesicherten Lebensgrundlage (Existenzsicherung), die psychische und soziale Stabilisierung des Ratsuchenden und die Verhinderung von Rückfällen, jedoch auch präventive Arbeit, um der Überschuldung von Menschen vorzubeugen.

Statische Angaben

Laut dem gemeinsamen Jahresbericht der Schuldnerberatung im Land durch die Landesarbeitsgemeinschaft und die Liga ergibt sich ein komplexes Leistungsspektrum:

- 19207 Personen wurden 2016 insgesamt beraten
- 3987 aktenkundige Neuaufnahmen (+7,5% zum Vorjahr)
- 7823 Kurzberatungen (- 2,7 % zum Vorjahr)
- die Neuverschuldung betrug 99.388.039,45 € (Ø 24.928 €)
- verteilt auf 46068 Forderungen (+13% zum Vorjahr)
- 4.539.203,75 € Mietschulden (+ 12,6% z. Vorjahr; in 2.600 Ford. - +16% z. Vorjahr)
- 1.925.238,54 € Primärschulden (+ 18 % z. Vorjahr; in 4.007 Ford. - +8,4 % z. Vorjahr)
- 53.245.301,69 € Bankschulden (in 1.556 Forderungen)
- 2.031 außergerichtliche Einigungsversuche (224 erfolgreiche Einigungen)
- 1.591 Anträge auf ein Verbraucherinsolvenzverfahren (- 8 % z. Vorjahr)
- 3239 P-Konto-Bescheinigungen bei Informationskunden

Die Komplettfassung der Landesstatistik kann im Internet unter ww.liga-mv.de abgerufen werden

Fachkräftegebot

Gemäß § 2 InsAnerkVO M-V müssen in der Beratungsstelle mindestens zwei Beratungsfachkräfte mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von zusammen mindestens 60 Stunden pro Woche tätig sein. Mindestens eine Beratungsfachkraft muss fest angestellt sein.

Darüber hinaus können Beratungsfachkräfte nur Personen mit einer entsprechenden Ausbildung sein als da sind: Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und entsprechende berufsrechtlich zulässige Gesellschaften, Diplomsozialarbeiter, Diplomsozialpädagogen, Rechtspfleger oder für den sonstigen gehobenen Dienst in der Steuer- oder allgemeinen Verwaltung, Betriebswirte, Ökonomen, Bank- oder Versicherungskaufmann, Gerichtsvollzieher. Andere Ausbildungen

Jahresbericht LIGA/LAG 2013 „Zur Situation überschuldeter privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern“ Pkt. 7.2, S. 34

⁶ vgl. dazu Jahresbericht LIGA/LAG 2013 „Zur Situation überschuldeter privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern“ Pkt. 6.3, S. 28

können nur im Einzelfall anerkannt werden, wenn sie hinsichtlich der Vermittlung rechtlicher, wirtschaftlicher oder sozialer Kenntnisse gleichwertig sind.

Die Beratungsfachkräfte sollen über fundierte Kenntnisse sowohl im Bereich der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik als auch im wirtschaftlichen und rechtlichen Bereich sowie über praktische Erfahrung in der Schuldnerberatung von in der Regel zwei Jahren verfügen.

Sie müssen sich außerdem einer vom Sozialministerium anerkannten Schulung auf dem Gebiet der Schuldnerberatung inklusive der Verbraucherinsolvenzberatung von mindestens 150 Stunden Dauer mit Erfolg unterzogen haben.

Die Einrichtung hat darüber hinaus mindestens eine jährliche fachspezifische Fortbildung der Beratungsfachkräfte sicherzustellen.

Wenn in der Einrichtung keine Beratungsfachkraft mit der Befähigung zum Richteramt tätig ist, muss des Weiteren die Hinzuziehung eines Angehörigen eines rechtsberatenden Berufes sichergestellt sein.

3.3.3 Finanzierung und Kostendämpfungspotential

Finanzierung im Jahresvergleich

in TEUR

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018/2019
1.805,4	1.805,4	1.805,4	1.805,4	1.805,4	1.805,4	1.905,4	1.905,4	Je 1.905,4

§ 6 des InsOAG M-V bestimmt: Das Land gewährt den anerkannten Stellen nach Maßgabe des Haushaltsplanes auf Antrag Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten, soweit diese Zuwendungen zur qualifizierten und ausreichenden Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Ob die Bestimmung „nach Maßgabe des Haushaltsplanes“ mit der Erfüllung einer Pflichtaufgabe, die eigentlich ausfinanziert werden müsste, in Übereinstimmung steht, darf bezweifelt werden.

Die Richtlinie zur Förderung von Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2013 sieht einen Trägeranteil von mindestens 5 %, eine kommunale Kofinanzierung in Höhe von 45 % und einen Landeszuschuss von bis zu 50 % - an den *zuwendungsfähigen* Personal- und Sachausgaben - vor.

Problemanzeigen

Grundsätze der Förderung

Die bisherige Projektförderung entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Nach den herangezogenen Maßgaben der Landeshaushaltsordnung (LHO) für Projektförderung handelt es sich um jeweils im Kalenderjahr zu beginnende und abzuschließende Maßnahmen. Für die seit vielen Jahren bestehenden Beratungsdienste ist dieses Verfahren gänzlich unzutreffend. Es führt dazu, dass beispielsweise eine Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle, die bereits 25 Jahre besteht, ihre Arbeit in jedem neuen Kalenderjahr erst beginnen darf, wenn ein Zuwendungsbescheid erteilt oder ein vorzeitiger Maßnahmebeginn gewährt wurde. Zudem entsteht ein enormer bürokratischer und Aufwand bei allen Beteiligten.

Durch das umständliche Verfahren und die daraus resultierende späte Überstellung der Bewilligungsbescheide, müssen die Träger zudem häufig in Vorleistungen gehen

Personal- und Sachkosten

Fachkräfte mit den in der sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung geforderten hohen Qualifikationen⁷ dürfen nicht schlechter gestellt werden als andere gut qualifizierte Fachkräfte in anderen Beratungsdiensten wie z.B. auch in der Richtlinie zur Förderung der Allgemeinen Sozialen Beratung, Suchtberatung sowie in der Förderverordnung für die Schwangerschaftsberatungsstellen festgelegt. Sie sollten genauso wie diese mindestens nach der E 10, Leitungstätigkeit nach E11 eingestuft werden können. Die zurzeit nicht zuwendungsfähigen Personalkosten, die in der Regel höher als die in der Förderrichtlinie vorgegebenen E 9 liegen, erhöhen unangemessen den Eigenanteil der Träger der Beratungsstellen. Erklärtes Ziel der Landesregierung sind gute Löhne und Gehälter. Deshalb sollte auch bei der SIB im Land eine tariforientierte Entlohnung sichergestellt und entsprechende Steigerungen eingeplant werden. Mecklenburg-Vorpommern steht auch bei der Sicherung der Fachkräfte im Bereich der SIB im Wettbewerb mit den anderen Bundesländern.

Die demografische Entwicklung macht auch vor dem Personal in den Beratungsstellen nicht Halt. Die Fachkräftesicherung stellt auch für die SIB im Land eine Herausforderung dar, wobei die Entlohnung eine wichtige Position einnimmt.

Die nun mögliche Förderung der Sachkosten im Wege einer Pauschale i.H. von 7.200 Euro bzw. i.H. von 9.000 Euro mit „Spitzabrechnung“ für eine Vollzeit-Beratungsfachkraft pro Jahr stellt eine Erleichterung dar. Jedoch bleiben die Verwaltungsfachkraftstellen dabei weiter unberücksichtigt. Der Hinweis auf die deutlich höher zu veranschlagenden Kosten für einen Bildschirmarbeitsplatz im öffentlichen Dienst, sei allein schon deshalb gestattet, weil bei einer „Spitzabrechnung“ weiterhin Kosten strittig bleiben. Insgesamt gibt es auch bei der Sachkostenförderung weiterhin Diskussions- und Klärungsbedarf. Steigende Personalausgaben, Mieten, Mietnebenkosten und allgemeine Preissteigerungen erfordern eine regelmäßige Anpassung sowie eine jährliche Dynamisierung der Förderung. Bisherige Kostensteigerungen gingen ausschließlich zu Lasten der Träger und ihres Eigenmittelanteils. Das beständige Bemühen der Träger um Spenden und Fundraising hat längst ihre Grenze erreicht.

Der hohe Eigenmittelanteil der Träger in der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung für Pflichtaufgaben des Landes und der Kommunen muss dringend gesenkt werden. Der Haushaltsansatz muss entsprechend angepasst werden. Es geht nicht an, dass das LAGUS die Träger auffordert, ihre Anträge und Finanzierungspläne an die beabsichtigte Förderhöhe anzupassen. Der Eigenanteil der Träger sollte auf maximal 5 Prozent begrenzt werden.

Einwohnerschlüssel

In der Förderrichtlinie ist festgelegt, dass pro 25.000 Einwohner eine Beratungskraft in jeder kreisfreien Stadt und in jedem Landkreis zur Verfügung steht. Die Anzahl der Beratungskräfte wurde in den letzten Jahren dem Bevölkerungsrückgang angepasst. Die strikte kreisbezogene Anwendung des Einwohnerschlüssels führt dazu, dass gerade in den Landkreisen mit ärmerer und stärker von Arbeitslosigkeit betroffener Bevölkerung die Beratung zurückgefahren werden muss. Stattdessen müsste die Schuldnerberatung gerade dort ausgebaut werden. Hier müssen also andere Parameter gefunden werden.

Schwerin, 17.10.2017

⁷ Siehe oben zum Fachkräftegebot; Die in der Sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung tätigen Fachkräfte sind hochqualifizierte Arbeitnehmer, teils Volljuristen, welche in anderen Bereichen, z.B. in Bereichen des öffentlichen Dienstes deutlich höher eingruppiert würden.